

Verkündet
am 9. Oktober 1956
[REDACTED], Justizse-
kretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Anna D [REDACTED] in S [REDACTED] b. R [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Sattlermeister Jacob H [REDACTED] in N [REDACTED]
K [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
Hanebeck, Dr. Haus und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 12. Mai 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren seit 1939 miteinander verheiratet. Ihre Ehe wurde am 10. Dezember 1953 rechtskräftig geschieden. Zu dem gütergemeinschaftlichen Vermögen der Parteien gehörte das Anwesen N [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED], in dem sie ihre eheliche Wohnung hatten. Auf Grund einer Vereinbarung der Parteien wurde das Grundstück zwecks Auseinandersetzung öffentlich versteigert. Die Versteigerungsbedingungen enthielten die Verpflichtung der Parteien, das Anwesen spätestens 6 Wochen nach Zuschlagserteilung zu räumen. Im Termin vom 14. April 1954 blieb der Beklagte Meistbietender. Am 24. April 1954 verlautbarten die Parteien zu notariellem Protokoll die Auflassung des Grundstücks. In derselben Urkunde trafen die Parteien noch weitere Vereinbarungen, insbesondere wurde bestimmt, daß die Klägerin das Haus binnen 6 Wochen, vom 24. April 1954 an gerechnet, zu räumen habe. Die Klägerin wohnte damals bereits nicht mehr in dem Hause, sondern hielt sich dort nur gelegentlich auf. Sie hatte noch Sachen in der früheren ehelichen Wohnung stehen und besaß einen Schlüssel zur Haustür.

Am selben Tage, dem 24. April 1954, begab sich die Klägerin gegen Mittag mit ihrem damals 20-jährigen Sohn aus ihrer früheren Ehe, der einen leeren Koffer bei sich trug, zu dem Hause, um dort Sachen abzuholen. Sie konnte jedoch nicht in das Haus hineingelangen, weil der Beklagte kurz zuvor die Haustür mit einem neuen Steckschloß versehen hatte, zu dem der Schlüssel der Klägerin nicht paßte. An der Haustür hatte der Beklagte einen Zettel des Inhalts angebracht, daß Zutritt nach vorheriger Verständigung jederzeit gestattet sei. Die Klägerin wandte sich darauf an die Polizei, der gegenüber sich

- 3 -

der Beklagte bereit erklärte, auf sein Grundstück zu kommen.

Als die Klägerin mit ihrem Sohn gegen 15.30 Uhr wieder auf dem Grundstück erschien, kam alsbald auch der Beklagte hinzu. Er weigerte sich, den Sohn der Klägerin mit in das Haus hineinzulassen, während die Klägerin darauf bestand, daß ihr Sohn sie begleitete. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung ging der Beklagte in das Haus hinein und warf die Tür zu.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe in diesem Augenblick bereits auf der Türschwelle gestanden und ihre Hände vor das Gesicht gehalten, um nicht durch die von dem Beklagten mit Gewalt zugeschlagene Tür verletzt zu werden. Dabei habe ihre rechte Hand eine Glasscheibe der Tür durchstoßen.

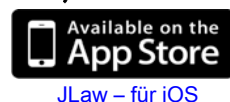
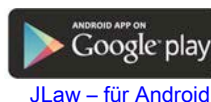
Die Klägerin, deren rechte Hand und Unterarm schwere Schnittverletzungen erlitten haben, verlangt vom Beklagten Schadensersatz. Sie hat mit der Klage Zahlung von 3 550 DM nebst Zinsen, und zwar 2 250 DM zum Ersatz von Verdienstausschlag, 300 DM für Stärkungsmittel und 1 000 DM als Schmerzensgeld für die Zeit bis zum 31. Mai 1954, verlangt sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihr auch den weiteren auf die Verletzung zurückzuführenden Schaden zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat den Vorfall anders dargestellt und angegeben, die Klägerin habe absichtlich die Glasscheibe eingeschlagen, nachdem er bereits 2 Schritte von der Tür in das Hausinnere gemacht habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1.) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Ansprüche der Klägerin sich nur auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff BGB) stützen lassen. Auch seinen Ausführungen über die Beweislast ist zu folgen. Wie die Revision nicht verkennt, ist die Klägerin dafür beweispflichtig, daß der Beklagte sie widerrechtlich und schuldhaft körperlich verletzt hat. Das Berufungsgericht hat die Beweisaufnahme dahin gewürdigt, es lasse sich nicht feststellen, daß die Darstellung der Klägerin über den Unfallhergang richtig sei. Sind aber die Behauptungen der Klägerin über den Hergang des Unfalls nicht erwiesen, so läßt sich nicht ausräumen, daß die Darstellung des Beklagten richtig ist oder daß sich jedenfalls die Auseinandersetzung der Parteien in einer Weise abgespielt hat, die es verbietet, die Ursächlichkeit des Verhaltens des Beklagten für die Verletzung der Klägerin oder sein Verschulden an dieser Verletzung zu bejahen. Die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins können hier zu Gunsten der Klägerin nicht eingreifen, da es sich um einen außergewöhnlichen Sachverhalt handelt und für die Anwendung von Erfahrungssätzen kein Raum ist. Hält also die von der Revision angegriffene Beweiswürdigung des Berufungsgerichts einer rechtlichen Nachprüfung stand, so ist die Klage mit Recht abgewiesen worden.

2.) Die Revision wendet sich in erster Linie dagegen, daß das Berufungsgericht Anträgen der Klägerin auf Einholung eines Gutachtens von einem ärztlichen Sachverständigen über ihre Behauptung nicht entsprochen hat, es erscheine auf Grund ihrer Verletzungen ausgeschlossen, daß sie mit der Faust auf die Glasscheibe losgeschlagen habe. Bei dieser Rüge übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht keine Feststellung dahin getroffen hat, die Klägerin habe mit der Faust auf die Glasscheibe eingeschlagen. Das Berufungsgericht hält es vielmehr ersichtlich für möglich, daß die Klägerin den Schlag mit dem Handballen ausgeführt oder im Zeitpunkt der Verletzung die Hand nicht zur Faust geballt hat. Es hat nämlich ausweislich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils die Einholung des von der Klägerin beantragten ärztlichen Gutachtens deshalb nicht für erforderlich angesehen, weil es denkbar sei, daß die Klägerin den Schlag mit dem Handballen bei zurückgelegter Faust ausgeführt und daher trotz geballter Faust die Streckseiten der Finger nur geringfügig oder gar nicht verletzt habe. Es hat außerdem in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen, aus der Art der Verletzungen lasse sich kein zwingender Schluß auf die genaue Ursache der Verletzungen ziehen, denn es sei nicht ausgeschlossen, daß die bei dem Vorfall erregte Klägerin beim Herausziehen der Hand aus der Scheibe ungeschickte Bewegungen gemacht und sich erst hierbei die Verletzungen zugezogen habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angriffe der Revision, die sich zu Unrecht auf das eine ganz andere Rechtsfrage betreffende Urteil des erkennenden Senats vom 14. April 1954 - VI ZR 41/53 - (LM § 286 (E) ZPO Nr 6) beruft, gegen den ersten von dem Berufungsgericht

angeführten Grund durchdringen müßten, denn jedenfalls wird die Ablehnung des Beweisantrags von der oben angeführten weiteren Erwägung des Berufungsgerichts getragen, gegen die die Revision sich nicht ausdrücklich gewandt hat. Es läßt keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht sich genügend eigene Sachkunde zugebraucht hat, um die von ihm erwähnte Möglichkeit ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens aufzuzeigen.

3.) Die Darstellung des Unfallherganges durch den als Zeugen vernommenen Sohn der Klägerin, der ihre Angaben im wesentlichen bestätigt hat, hat das Berufungsgericht von der Richtigkeit des Vorbringens der Klägerin nicht überzeugt, weil die vom Beklagten benannten Zeugen Willi J. [REDACTED] und Inge N. [REDACTED] bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht eine ganz andere und die Klägerin belastende Schilderung des Vorfalls gegeben haben. Entgegen der Ansicht der Revision läßt diese Beweiswürdigung sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Wie die Revision selbst hervorhebt, hat das Berufungsgericht in Betracht gezogen, daß J. [REDACTED] mit dem Beklagten eng befreundet und Inge N. [REDACTED] nach der Behauptung der Klägerin von J. [REDACTED] wirtschaftlich abhängig ist. Es hat also nicht außer acht gelassen, daß gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Bedenken bestehen. Diese Bedenken ausführlich zu erörtern und dabei auf die von der Revision erwähnten Einzelheiten einzugehen, die für die enge Verbindung zwischen J. [REDACTED] und dem Beklagten sprechen, war das Berufungsgericht nicht verpflichtet. Es besteht auch keine Veranlassung zu der Annahme, daß das Berufungsgericht die von dem Zeugen bei seiner Vernehmung selbst erwähnte Hilfeleistung bei der Anbringung des Steckschlusses und des Zettels an der Haustür des Hauses der Parteien, das ganze

Verhalten des Zeugen am Tage des Vorfalls, wie es sich aus der von der Klägerin mitgeteilten Aussage des Zeugen vom 11. Juni 1954 vor dem Friedensgericht ergibt, und sein von der Klägerin geschildertes beleidigendes Auftreten gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vor dem Friedensgericht bei der Beweiswürdigung außer Betracht gelassen hat. In dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ist vielmehr auf die Beweiserhebung durch das Landgericht und den Schriftsatz der Klägerin vom 5. November 1954, der die Einzelheiten über das Verhalten des Zeugen J. [REDACTED] enthält, ausdrücklich Bezug genommen worden. Es läßt schließlich auch keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht das Interesse der Zeugen J. [REDACTED] und N. [REDACTED] am Obsiegen des Beklagten nicht als größer angesehen hat als das Interesse des Sohnes der Klägerin am Obsiegen seiner Mutter.

4.) Ob der Beklagte, wie die Revision geltend macht, dadurch verbotene Eigenmacht gegenüber der Klägerin begangen hat, daß er das Steckschloß an der Haustür anbrachte, der Klägerin den Zutritt in Begleitung ihres Sohnes verwehrte und die Türe zuwarf, kann dahingestellt bleiben. Es bedarf auch keiner Prüfung, ob die Klägerin, wie die Revision meint, zur Selbsthilfe gegenüber dem Beklagten berechtigt gewesen ist. Auch wenn zu Gunsten der Klägerin unterstellt wird, daß der Beklagte verbotene Eigenmacht begangen hat, und die Klägerin berechtigt gewesen ist, sich der verbotenen Eigenmacht mit Gewalt zu erwehren und den ihr zustehenden Mitbesitz gewaltsam zu ergreifen, könnte sie doch Ersatz des ihr infolge der Gewaltanwendung entstandenen Körperschadens nur dann verlangen, wenn der Beklagte nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen scha-

densersatzpflichtig ist. Dies setzt aber den Nachweis der Ursächlichkeit des Verhaltens des Beklagten für den entstandenen Schaden und seines Verschuldens voraus, und dieser Beweis ist nach der rechtsirrtumsfreien und für den erkennenden Senat daher bindenden Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht von der Klägerin nicht geführt worden.

Die Revision kann daher keinen Erfolg haben und muß zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
§ 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Hauß

Erbel